

BGer 5D_177/2022 vom 9. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_177_2022

FR: TF 5D_177/2022 du 9 décembre 2022

IT: TF 5D_177/2022 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Fr. 15'562.-- ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht erreicht und es steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und deshalb Anfechtungsgegenstand nur die Frage bilden kann, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Abgesehen davon, dass es der Beschwerde auch an einem Rechtsbegehren mangelt (Art. 42 Abs. 1 BGG), enthält sie keine Verfassungsrügen und beziehen sich die Ausführungen ohnehin nicht auf das vorinstanzliche Nichteintreten. Vielmehr wird sinngemäss geltend gemacht, angesichts des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Marokko liege Betrug vor, und es werden sinngemäss Strafanträge gestellt. All dies geht am möglichen Anfechtungsthema vorbei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.